

Gemeinde Kolitzheim

Landkreis Schweinfurt

1. Änderung

des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet
„Oberer Ried“
im GT Unterspiesheim

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.02.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Ried“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.09. bis 19.09.2005 stattgefunden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 05. Oktober 2009 bis 04. November 2009 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Bebauungsplan abzugeben.
4. Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2009 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist am 04. Dezember 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)



Kolitzheim, den 04. Dezember 2009
GEMEINDE KOLITZHEIM

Herbert, 1. Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberer Ried“ der Gemeinde Kolitzheim für den GT Unterspiesheim i.d.F. vom 15.12.2000 werden wie folgt geändert:

1.) Die Festsetzung Nr. A) 5.2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Für die Errichtung von offenen und geschlossenen Garagen, Nebenräumen und Nebengebäuden werden zugelassen:

Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer, Krüppelwalmdächer oder Satteldächer. Die Dachneigung der Krüppelwalmdächer und Satteldächer ist an die der Hauptgebäude anzupassen.

2.) Die bisherige textliche Festsetzung Nr. A) 5.3 wird ersatzlos aufgehoben.

3.) Soweit diese Bebauungsplanänderung keine anderweitigen Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des am 19.12.2000 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Oberer Ried“ i.d.F. vom 15.12.2000.

Kolitzheim, den 15. August 2005
geändert: 25. August 2009

Gemeinde Kolitzheim



Herbert, 1. Bürgermeister